

# **Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“**

**vom 30.04.2008**

## **1. Änderung vom 26.04.2010**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12/2010 vom 28.04.2010)

## **2. Änderung vom 20.04.2011**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 11/2011 vom 02.05.2011)

### **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Die Universität Mannheim führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ (Bachelor of Science) ein örtlich zulassungsbeschränktes Vergabeverfahren durch. Darin werden 100 von 100 der zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben.

(2) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung gemäß der geltenden Zulassungszahlenverordnung (ZZVO) findet ein Auswahlverfahren statt. In diesem Fall werden 90 vom Hundert der Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Diese Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang getroffen. Das Nähere regeln die § 4-7.

### **§ 2 Fristen**

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form elektronisch zu stellen; daneben sind die in Abs.2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen

(2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
- b) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
- c) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
- d) ggf. der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gem. § 58 Abs. 1 LHG.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

(1) Von der Abteilung Volkswirtschaftslehre wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Auswahlkommission berichtet dem Abteilungsrat der Abteilung Volkswirtschaftslehre nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(3) Eine Zulassung ist insbesondere zu versagen, wenn

- 1. die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- 2. der Bewerber eine Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

(4) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität vom 7. September 1998 unberührt.

#### **§ 6 Auswahlkriterien**

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
- b) einzelne Fachnoten der letzten vier Schulhalbjahre unter besonderer Berücksichtigung der Fächer Deutsch, Mathematik, fortgeführte Fremdsprache und Physik,
- c) berufspraktische Tätigkeiten bzw. außerschulische Leistungen.

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

(1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und außerschulischer Leistungen bestimmt wird:

- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird linear in einen Punktwert zwischen 350 und 0 umgerechnet.
- b) Über die fünf besten Einzelnoten in den Fächern Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Mathematik und Physik der letzten vier Schulhalbjahre können maximal 75 Punkte erworben werden.
- c) Über die zwölf besten Einzelnoten in den Fächern Deutsch, eine fortgeführte Fremdsprache, eine weitere Fremdsprache, Gesellschafts-/Sozialkunde, Geschichte, Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Mathematik sowie Physik der letzten vier Schulhalbjahre können maximal 180 Punkte erworben werden, wobei bereits unter b) berücksichtigte Noten ggf. ein weiteres mal angerechnet werden können.
- d) Für einschlägige Berufsausbildung, Berufsausübung und Praktika sowie ehrenamtliche Tätigkeiten, die über die Eignung für den Bachelorstudiengang „Volkswirtschaftslehre“ besonderen Aufschluss geben, können je vollem Monat 2 Punkte, maximal 60 Punkte, erreicht werden.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert (maximal 665 Punkte). Auf dieser Grundlage wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2011/2012. Die bisherige Auswahlatzung tritt außer Kraft.

### **Genehmigt und ausgefertigt:**

Mannheim, den

gez. Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt  
Rektor